

**Studienordnung
des Fachbereichs 16
- Geschichtswissenschaft -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für das Studium des Faches
Vor- und Frühgeschichte
mit den Studienabschlüssen
Magister Artium und Promotion**

Vom 17. Juni 1992

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 29, S. 776]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 16 - Geschichtswissenschaft - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 22. Januar 1992 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Diese Studienordnung ist dem Minister für Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 30. Januar 1992 angezeigt worden. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11 -16 und 23 vom 18. Juni 1986 sowie der Promotionsordnung derselben Fachbereiche vom 14. September 1981 in der Fassung vom 25. Juni 1986 - beide mit Änderungen vom 27. September 1991 - Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums der Vor- und Frühgeschichte im Fachbereich 16 Geschichtswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2

Definition des Faches

(1) Die Vor- und Frühgeschichte erforscht frühe Abschnitte der allgemeinen Geschichte anhand materieller Relikte (Bodenfunde, Bodendenkmale und dergleichen). Sie ist nach Fragestellung und Zielsetzung eine historische, nach ihrer Methodik hingegen eine archäologische Wissenschaft.

(2) Das Arbeitsfeld der Vorgeschichte sind Epochen und Räume ohne beziehungsweise mit geringer schriftlicher Überlieferung; es reicht zum Beispiel in Mitteleuropa vom ersten Auftreten des Menschen während der Eiszeit bis zum Beginn der römischen Okkupation im letzten Jahrhundert vor Christus.

(3) Frühgeschichtliche Forschung richtet sich auf die materiellen Relikte jener Zeiten und Räume, die bereits durch schriftliche Quellen erhellt sind; sie erfordert Berücksichtigung auch dieser schriftlichen Quellen. Provinzialrömische Archäologie und Archäologie des Mittelalters können im Rahmen der Frühgeschichte betrieben werden.

§ 3

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium der Vor- und Frühgeschichte kann sowohl in einem Winter- als auch in einem Sommersemester begonnen werden.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung/Promotion ist ein ordnungsgemäßes Studium von 8 Semestern im Hauptfach und mindestens 4 Semestern im Nebenfach nachzuweisen.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Das Studium der Vor- und Frühgeschichte kann unter den für die Universität Mainz generell geltenden Voraussetzungen aufgenommen werden. Es erfordert darüber hinaus ausreichende Kenntnisse in drei Fremdsprachen, von denen eine Latein sein muss (für Hauptfachstunden[innen]en als erste Fremdsprache. Einzelheiten regeln die Ordnung für die Magisterprüfung (§ 5; Anhang 1) und die Promotionsordnung (§ 7; Anhang 1). Erforderlichenfalls sollten die Sprachkenntnisse gleich zu Beginn des Studiums ergänzt werden; sie sollen in der Regel bis zum Ende des Grundstudiums erworben sein.

(2) Ferner kann das Fach Vor- und Frühgeschichte wegen der großen räumlichen Ausdehnung seines Arbeitsgebietes nur dann sinnvoll studiert werden, wenn der/die Student(in) bereit und in der Lage ist, entsprechend den Anforderungen des Studiums Kenntnisse in weiteren Sprachen mindestens insoweit zu erwerben, dass er/sie einfache Fachliteratur, wie Grabungs- und Fundberichte verstehen kann.

§ 5

Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist die Aneignung von Kenntnissen und Methoden, die zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Vor- und Frühgeschichte befähigen.

(2) Das Studium kann mit der Magisterprüfung, das heißt mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.), beziehungsweise mit der Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) abgeschlossen werden.

(3) Den Absolvent(inn)en eröffnen sich gegebenenfalls Möglichkeiten der beruflichen Betätigung in der staatlichen Denkmalpflege (Archäologische Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege), an staatlichen und kommunalen Museen mit einschlägigen Sammlungen sowie im fachbezogenen Hochschuldienst. Außerhalb dieser Berufsrichtungen gibt es nur wenige Möglichkeiten.

§ 6

Fächerkombination

(1) Die sowohl für die Magisterprüfung als auch für die Promotion geforderten beiden Nebenfächer sollten so gewählt werden, dass sie zur Vor- und Frühgeschichte in einer inhaltlichen Beziehung stehen. Dies trifft in besonderem Maße für die nachstehend aufgeführten, an der Universität Mainz vertretenen Fächer zu.

Fachbereich 12: Ethnologie

Fachbereich 13: Deutsche Volkskunde

Fachbereich 14: Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft

Fachbereich 15: Klassische Archäologie;
Kunstgeschichte;
Ägyptologie;
Christliche Archäologie und
Byzantinische Kunstgeschichte

Fachbereich 16: Alte Geschichte;
Mittlere und Neuere Geschichte;
Byzantinistik

Fachbereich 21: Anthropologie

Fachbereich 22: Geographie, insbesondere Kulturgeographie;
Geologie;
Paläontologie;
Mineralogie

Darüber hinaus lassen sich mehrere philosophische Fächer sinnvoll mit Vor- und Frühgeschichte kombinieren.

(2) Ferner ist darauf zu achten, dass die gewählten Nebenfächer eine Erweiterung der Kenntnisse im Hinblick auf die wissenschaftlichen Methoden bringen. Deshalb ist die Kombination von Vor- und Frühgeschichte mit zwei anderen überwiegend archäologisch ausgerichteten Fächern nicht zulässig.

(3) Weitere Einzelheiten der Fächerkombination sind durch die Ordnung für die Magisterprüfung (§ 9) und durch die Promotionsordnung (§ 19) geregelt.

§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium der Vor- und Frühgeschichte setzt sich aus Lehrveranstaltungen folgender Art zusammen:

- a) **Vorlesungen** stellen die Archäologie größerer Räume und Zeitabschnitte im Zusammenhang und auf der Grundlage des neuesten Forschungsstandes dar. Sie erfordern keine speziellen Vorkenntnisse und können deshalb von Student(inn)en aller Ausbildungsgrade gehört werden.
- b) **Proseminare** dienen der Einführung in die Vor- und Frühgeschichte, vor allem in die Methodik des Faches. Sie tun dies entweder systematisch ("Einführung in das Studium der Vor- und Frühgeschichte") oder exemplarisch anhand eines geeigneten Themas oder Fundbestandes.
- c) **Übungen** sollen vor allem Kenntnisse des Fundstoffes vermitteln sowie wissenschaftliche Methoden durch Anwendung einüben.
- d) **Seminare** leiten zu einer vertieften, problemorientierten und kritischen Betrachtung des archäologischen Fundstoffes und seiner Ausdeutung in der wissenschaftlichen Literatur sowie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit an. Ihre Themen werden im mündlichen Vortrag (Referat mit schriftlicher Ausarbeitung) und in der Diskussion unter den Teilnehmer(inn)en behandelt. Nur ausnahmsweise kann der mündliche Vortrag durch eine schriftliche Hausarbeit ersetzt werden. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt, deshalb ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Proseminaren Voraussetzung für die Aufnahme in ein Seminar. Für Examenskandidaten können eigene Doktorandenseminare angesetzt werden.
- e) **Praktika** vermitteln Kenntnisse in Arbeits- und Verfahrenstechniken sowie in der Benutzung technischer Hilfsmittel. Solche Fertigkeiten, wie sie insbesondere für Ausgrabungen, im archäologischen Vermessungswesen, bei der archäologischen Landesaufnahme und in der Museumspraxis benötigt werden, können auch außerhalb der akademischen Lehrveranstaltungen durch entsprechende Mitarbeit bei Museen und Denkmalämtern erworben werden.
- f) **Exkursionen** haben die Aufgabe, mit Geländedenkmälern und Originalfunden in Museen bekannt zu machen. Größere Exkursionen finden in der Regel während der

vorlesungsfreien Zeit statt, Wochenend- und Tagesexkursionen hingegen während des Semesters.

(2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der unter b) - f) bezeichneten Art wird bescheinigt, bei Proseminaren, Übungen und Seminaren in Form von Leistungsnachweisen. Der Ausbildung dienende Tätigkeiten bei Institutionen außerhalb der Universität sollen von diesen bescheinigt werden.

(3) Aus sachlichen Gründen kann die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen der unter b) - f) bezeichneten Art begrenzt werden.

§ 8

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium der Vor- und Frühgeschichte gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium der Vor- und Frühgeschichte im Hauptfach wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

(3) Das Hauptstudium wird abgeschlossen, wenn die entsprechenden Studienleistungen (§ 9 Abs. 1) erbracht worden sind.

§ 9

Umfang und Inhalt des Studiums

(1) Während der einzelnen Studienabschnitte müssen Lehrveranstaltungen folgender Art mindestens im nachstehend aufgeführten Umfang besucht werden (in Klammern Angaben für Nebenfachstudent[inn]en).

a) Grundstudium:

- 8 (3) Vorlesungen zu den Hauptepochen der Vor- und Frühgeschichte (vgl. § 10,1),
- 2 (2) Proseminare einführenden Charakters,
- 3 (1) Übungen sowie
- 1 (1) Seminar zu verschiedenen Gebieten des Faches.

Während des Grundstudiums sind vor allem solche Lehrveranstaltungen zu wählen, die einführenden Charakter besitzen beziehungsweise einen möglichst breit gefächerten Überblick über die Methoden und die Sachgebiete des Faches vermitteln.

b) Hauptstudium:

- 8 (3) Vorlesungen zu den Hauptepochen der Vor- und Frühgeschichte (vgl. § 10,1),
- 3 (1) Übungen sowie
- 5 (1) Seminare zu ausgewählten Gebieten des Faches.

Während des Hauptstudiums sind vor allem solche Lehrveranstaltungen zu wählen, die zu vertiefter Kenntnis der Gegenstände des Faches führen, der Einarbeitung in schwierige wissenschaftliche Sachverhalte dienen und zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anregen.

c) für die Promotion zusätzlich erforderlich:

- 2 Doktorandenseminare zu ausgewählten aktuellen Forschungsproblemen

d) Über die gesamte Studienzeit verteilt:

- 4 (nach Möglichkeit 1) große Exkursionen und

- 12 (4) Kurzexkursionen zu auswärtigen Museen und Denkmälern;
- 4 Praktika von insgesamt mindestens 12 Wochen, möglichst in verschiedenen Arbeitsbereichen (Ausgrabung, Vermessung, Museum).

Nach Maßgabe des Lehrangebotes kann eine Vorlesung durch Teilnahme an einem Seminar (auch ohne Leistungsnachweis) ersetzt werden.

Bei in der Regel zweistündigen Veranstaltungen ergibt sich im Grund- und Hauptstudium eine Mindestzahl von 28 beziehungsweise 32 Semesterwochenstunden für Hauptfachstudent(inn)en und von 14 beziehungsweise 10 Semesterwochenstunden für Nebenfachstudent(inn)en, zuzüglich der Praktika und der Exkursionen.

(2) Als Pflichtlehrveranstaltungen gelten die in den beiden ersten Studiensemestern angebotenen Proseminare. Alle übrigen Lehrveranstaltungen in dem in Abs. 1 angegebenen Umfang sind als Wahlpflichtlehrveranstaltungen, darüber hinaus angebotene Lehrveranstaltungen sind als Wahllehrveranstaltungen anzusehen.

(3) Außerhalb der Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind die Studierenden zum Selbststudium verpflichtet. Dieses begleitet alle Studienabschnitte. Das Selbststudium ist besonders auf das Nacharbeiten von Vorlesungen zu richten.

(4) Der/die Student(in) hat in besonderen Fällen das Recht, im Rahmen des Selbststudiums schriftliche Arbeiten anzufertigen, deren Themen im Einvernehmen mit einem/einer Hochschullehrer(in) festgelegt werden. Solche Arbeiten können wie die Teilnahme an einem Seminar gewertet werden.

§ 10 Schwerpunktbildung

(1) Die Studierenden sind gehalten, sich im Laufe des Studiums, vorzugsweise während des Grundstudiums, einen umfassenden Überblick über die Hauptepochen der Vor- und Frühgeschichte zu verschaffen (Steinzeit, vorrömische Metallzeiten, römische Kaiserzeit, frühes und hohes Mittelalter). Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gehört demnach auch, dass aus dem vorliegenden Lehrangebot keine einseitige Auswahl getroffen worden ist.

(2) Die außerordentliche Breite des Faches Vor- und Frühgeschichte in räumlicher, zeitlicher und thematischer Hinsicht bringt es mit sich, dass jedes Universitätsinstitut zwar eine allgemeine Grundausbildung gewährleistet, im übrigen aber in Forschung und Lehre gewisse Schwerpunkte setzt. Deshalb ist ein Wechsel des Studienortes im Verlauf des Studiums sehr anzuraten; der Abschluss des Grundstudiums bietet einen hierfür geeigneten Zeitpunkt.

(3) Frühestens im Laufe des Hauptstudiums kann sich das Interesse des/der Student/in auf bestimmte Schwerpunkte richten, dies auch im Hinblick auf die anzufertigende Examensarbeit. Diese Schwerpunkte sollten tunlichst in Einklang mit den am Institut gepflegten Forschungsschwerpunkten zu stehen.

§ 11 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird durch die Dozent(inn)en des Instituts für Vor- und Frühgeschichte wahrgenommen. Ihre Inanspruchnahme wird den Studierenden dringend empfohlen; dies gilt besonders zu Beginn des Studiums hinsichtlich der Wahl der Nebenfächer, bei Entscheidungen über den Wechsel des Studienfaches, des Studienganges oder des Studienortes, im Hinblick auf die Teilnahme an Ausgrabungen und Praktika außerhalb der Universität, bei der Wahl von Studienschwerpunkten und schließlich bei der Auswahl des Themas für die schriftliche

Examensarbeit. Auch nach nicht bestandenen Prüfungen und bei Überschreiten der Regelstudienzeit sollte eine Studienfachberatung in Anspruch genommen werden.

§ 12
Revision der Studienordnung

Die Studienordnung wird regelmäßig überprüft und - soweit erforderlich - überarbeitet und gegebenenfalls geändert.

§ 13
Schlussbestimmungen

(1) Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 der Studienplan des Fachbereichs 16 Geschichtswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium des Faches Vor- und Frühgeschichte vom 28. Juni 1978 (Amtsbl. S. 671) außer Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung das Studium der Vor- und Frühgeschichte aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium früher aufgenommen haben, gilt der Studienplan vom 28. Juni 1978.

Mainz, den 17. Juni 1992

Der Dekan des Fachbereichs 16
- Geschichtswissenschaft -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. A m e n t